

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	10-2
Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Otterndorf	1
<p data-bbox="197 416 1289 580">Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p data-bbox="700 656 909 692" style="text-align: center;">I. DER RAT</p> <p data-bbox="783 734 828 770" style="text-align: center;">§ 1</p> <p data-bbox="630 790 983 826" style="text-align: center;">Einberufung des Rates</p> <p data-bbox="197 860 1390 960">(1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p data-bbox="197 994 1329 1061">(2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefon-/Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.</p> <p data-bbox="783 1133 828 1169" style="text-align: center;">§ 2</p> <p data-bbox="692 1189 919 1225" style="text-align: center;">Tagesordnung</p> <p data-bbox="197 1258 1390 1391">(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich zu stellen. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister, Otterndorf, Hadler Haus, Marktstraße 21, eingereicht worden sind.</p> <p data-bbox="197 1424 1353 1491">(2) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung im Einvernehmen aller Mitglieder des Rates um ursprünglich nicht vorgesehene Punkte erweitert werden.</p> <p data-bbox="197 1525 1353 1626">(3) Die einzelnen zur Beratung anstehenden Gegenstände sind in der Tagesordnung so deutlich zu bezeichnen, dass den Ratsfrauen und Ratsherren die Möglichkeit zur Vorbereitung gegeben ist.</p> <p data-bbox="197 1659 1374 1760">(4) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage des Stadtdirektors beigefügt werden, die den Ratsmitgliedern grundsätzlich mit der Einladung zu übersenden ist. Die Vorlage kann in begründeten Fällen nachgereicht werden.</p> <p data-bbox="197 1794 1406 1895">(5) Die Sitzungsvorlagen der öffentlichen Teile der Sitzungen werden auf der Homepage der Samtgemeinde Land Hadeln an geeigneter Stelle rechtzeitig vor den jeweiligen Sitzungen veröffentlicht.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnung der Stadt Otterndorf	10-2
Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Otterndorf	2
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.</p> <p>(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies der Natur der Sache nach nicht un- tunlich ist. Über die Bekanntgabe entscheidet der Rat im Einzelfall.</p> <p>(3) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer teilnehmen, soweit Plätze vor- handen sind. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden.</p> <p>(4) Den Zuhörern werden die Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils der jeweiligen Sitzung in Papierform zur Verfügung gestellt.</p> <p>(4) Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Verhandlungen nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Sitzungsverlauf</p> <p>Der regelmäßige Sitzungsverlauf in der Ratssitzung ist folgender:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Ratsmitglieder. Fehlende Ratsmitglieder sind namentlich bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen c) Feststellung der Beschlussfähigkeit d) Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses f) Bericht des Stadtdirektors über wichtige Angelegenheiten g) Durchführung einer Einwohnerfragestunde h) Beratung und Beschlussfassung über die übrigen Tagesordnungspunkte i) Anfragen und Anregungen 	

- j) Durchführung einer Einwohnerfragestunde
- k) Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung anstehenden Beratungspunkte
- l) Anfragen und Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung
- m) Schließung der Sitzung.

§ 5

Anträge

- (1) Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Änderungs-, Ergänzungs- und Zusatzanträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Anfragen sind vom Stadtdirektor während der Sitzung zu beantworten, wenn sie 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich oder mündlich beim Stadtdirektor eingegangen sind.
- (3) Ist zu Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gestellt, darf sich eine Aussprache über den Antrag nicht mit dem Inhalt, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

§ 6

Sitzungsleitung

- (1) Sind der Ratsvorsitzende und die stellvertretenden Bürgermeister verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 7

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer das Wort vom Vorsitzenden erhalten hat. Wer das Wort ergreifen möchte, hat sich durch Handaufheben zu melden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitigen Wortmeldungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Wortmeldungen "Zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (2) Will der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat sein Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse kann der Vorsitzende jederzeit das Wort nehmen.
- (3) Dem Stadtdirektor kann zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden.

Sammlung der Satzungen und Verordnung der Stadt Otterndorf	10-2
Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Otterndorf	4
<p>(4) Während der Beratung eines Antrages sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Änderungsanträge c) Zurücknahme von Anträgen. <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben b) Vertagung c) Übergang zur Tagesordnung d) Verweisung an einen Ausschuss e) Unterbrechung der Sitzung f) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit. <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende zunächst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Rat.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zurücknahme von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ordnung in den Sitzung</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung seines Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnung der Stadt Otterndorf	10-2
Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Otterndorf	5
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Vor der Abstimmung ist der Antrag im Wortlaut zu verlesen, es sei denn, dass er allen Ratsmitgliedern schriftlich vorliegt. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmungen bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, im Zweifel durch Aufstehen. Der Vorsitzende stellt die Frage so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich bzw. geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat den Vorrang.</p> <p>(4) Mit der Stimmenzählung beauftragt der Ratsvorsitzende den Protokollführer und bei geheimer Abstimmung sowie Wahlen zusätzlich das älteste anwesende Ratsmitglied.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an den Sitzungen, Niederschrift</p> <p>(1) Der Stadtdirektor kann Angehörige der Verwaltung zur Ratssitzung hinzuziehen.</p> <p>(2) Der Stadtdirektor bestimmt den Protokollführer.</p> <p>(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach jeder Sitzung per E-Mail oder Brief zu übersenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Fraktionen und Gruppen</p> <p>Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat und den Stadtdirektor.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnung der Stadt Otterndorf	10-2
Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse der Stadt Otterndorf	6
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte und im Anschluss an eine öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von dem Ratsvorsitzenden geleitet.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von dem Ratsvorsitzenden oder dem Stadtdirektor beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">II. DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Die Vorschriften des I. Abschnitts dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden Tagesordnungen und Vorlagen allen Ratsmitgliedern übersandt.</p> <p>(3) Die Niederschriften über Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Verwaltungsausschusses</p> <p>Im Bedarfsfall beruft der Vorsitzende den Ausschuss ohne Einhaltung einer Ladungsfrist im Einvernehmen aller Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein.</p>	

III. AUSSCHÜSSE DES STADTRATES

§ 17

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ratsausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnitts sinngemäß.

(2) Einladung und Tagesordnung für Ausschuss-Sitzungen sowie die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so kann dieses sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.

(4) Für jeden Ausschussvorsitzenden bestimmt die Fraktion, der der Vorsitzende angehört, ein Ausschussmitglied als Stellvertreter.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

Die folgenden Gegenstände sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

- a) Rechtsstreitigkeiten
- b) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) Erschließungsangelegenheiten,
- e) Vorplanungen oder Vorberatungen zu Bebauungsplänen oder Veränderungssperren,
- f) Planungen zur Bodenordnung,
- g) Standortplanungen für öffentliche Vorhaben,
- h) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- i) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- j) Anträge auf Zuschüsse der Gemeinde,
- k) Rechtsverhältnisse von Einzelpersonen,
- l) Vergaben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 08. November 2011 außer Kraft.

Otterndorf, 14. Juli 2014

STADT OTTERNDORF

Zahrte
Stadtdirektor